



**Pädagogische
Hochschule Weingarten**

Zulassungs- und Auswahlsetzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für den nicht konsekutiven Master- studiengang International Teaching

vom 05.05.2017

Aufgrund von § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15.09.2005 in der Fassung vom 01.04.2014, §§63 Abs.2, 59 Abs.1 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01.01.2005 (GBl. S 1) in der Fassung vom 01.04.2014 und § 20 Abs. 4 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13.01.2003 (GBl. S. 63) in der Fassung vom 01.04.2014 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 05.05.2017 nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Zulassung und Auswahl für den nicht konsekutiven Masterstudiengang International Teaching.

(2) Die Pädagogische Hochschule Weingarten vergibt die zur Verfügung stehenden Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird von der Zulassungs- und Auswahlkommission entsprechend § 7 nach dem Grad der Eignung des Bewerbers für den gewählten Studiengang getroffen.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzung für den Masterstudiengang International Teaching ist

a) ein Hochschulabschluss von mindestens 180 ECTS und

b) mindestens 12 Monaten Berufserfahrung in bildungsrelevanten Tätigkeitsfeldern.

§ 3 Studierendenzahl, Bewerbungsfrist

(1) Die Zulassungszahl ist pro Durchgang auf 20 Studierende begrenzt.

(2) Zulassungen erfolgen einmal pro Jahr jeweils zum Wintersemester.

(3) Bewerbungsfrist ist jeweils der 15. Juli des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 4 Auswahlverfahren

(1) Zur Teilnahme an dem Auswahlverfahren ist verpflichtet, wer die Zulassung zu einem Studiengang im Anwendungsbereich dieser Satzung bei der zuständigen Dienststelle der Hochschule beantragt und die gesetzlichen Hochschulzugangsvoraussetzungen erfüllt.

(2) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

(3) Die Zulassungs- und Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 7 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 8 eine Zulassungsrangliste.

(4) Im Übrigen bleiben die für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten unberührt.

§ 5 Zulassungsantrag

(1) Der Antrag ist auf dem zur Zulassung vorgesehenen Formular zu stellen, das beim Studierendensekretariat der Pädagogischen Hochschulen Weingarten erhältlich ist. Er steht auch als Download auf der Homepage zur Verfügung. Der formgerechte, vollständig ausgefüllte und unterschriebene Zulassungsantrag ist zu richten an die Pädagogischen Hochschulen Weingarten.

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

1. Tabellarischer Lebenslauf
2. eine beglaubigte Kopie der Allgemeinen Hochschulreife oder einer sonstigen Hochschulzugangsberechtigung (§ 58 Abs. 2 LHG)
3. eine beglaubigte Kopie des Hochschulabschlusszeugnisses
4. ggf. Nachweise zum Auswahlverfahren im Sinne von § 7
5. bei Berufstätigkeit eine Bescheinigung der Dienststelle oder des Arbeitgebers darüber, dass berufliche Tätigkeit und Studium vereinbar sind und wie viel Zeit (Wochenstunden) die berufliche Tätigkeit beansprucht (§ 60 Abs. 2 Nr. 4 LHG).

(3) Die Pädagogische Hochschule Weingarten kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegende Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 6 Zulassungs- und Auswahlkommission

Die zuständige Fakultät bestimmt eine Zulassungs- und Auswahlkommission, welche die Auswahlentscheidung trifft. Sie besteht aus zwei sachkundigen Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Rangliste, welche anhand einer Punktzahl gebildet wird, bei der

1. bis zu 15 Bewertungspunkte nach Maßgabe der Durchschnittsnote des der Bewerbung zugrundeliegenden Hochschulabschlusses. Die maximal 15 Bewertungspunkte werden in Zehntelschritten mit jeweils 0,1 Punkten vergeben, beginnend mit 2,5 = 0 Bewertungspunkte und endend mit 1,0 = 15 Bewertungspunkte.
2. bis zu 30 Bewertungspunkte nach Maßgabe der auf den Studiengang bezogenen einschlägigen Berufserfah-

rungen oder Weiterqualifizierungsnachweise (z.B. besuchte Fortbildungen).

zu vergeben sind.

(2) Die Punktzahlen aller Leistungen nach Abs. 1 werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Auswahlverfahrens eine Zulassungsrangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

§ 8 Bescheide

Die Hochschule teilt der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich die Entscheidung über ihren oder seinen Zulassungsantrag mit. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden konnten, wird ein Ablehnungsbescheid erteilt; dieser ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Zulassungs- und Auswahlsetzung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Weingarten, 05.05.2017

gez.
Prof Dr. Werner Knapp
Rektor